

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

70 (1.9.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 70

KARLSRUHE, 1. SEPTEMBER 1952

VerfNr 617

I. Verwaltungsangelegenheiten: 617 Personalwirtschaft; hier: Dienstdauervorschriften

I. Verwaltungsangelegenheiten

617 Personalwirtschaft; hier: Dienstdauervorschriften

4 P 60 Pz (ABl 70. 1. 9. 52.)

I.

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat mit Verfügung vom 19. 8. 1952 — 10.104 Pz 54 — bestimmt, daß die „Dienstdauervorschriften für das Betriebs- und Verkehrspersonal der Deutschen Reichsbahn (DDV)“ vom 1. 3. 1940 in der in den ED-Bezirken der früheren Bizone gültigen Fassung auch für den Bezirk der ED Karlsruhe gelten. Im Vollzug dieser Anordnung sind die DDV vom 1. 3. 1940, die mit ABlVerf 374/1946 geändert wurden, gemäß nachstehender Ziff II zu berichtigen.

II.

Berichtigungsblatt

zu den Dienstdauervorschriften für das Betriebs- und Verkehrspersonal der Deutschen Reichsbahn (DDV) vom 1. 3. 1940

Zu § 1 Geltungsbereich

Keine Änderungen.

Zu § 2 Arbeitszeit

Zu Abs (1) Keine Änderungen.

Zu Abs (2) Hinter dem letzten Satz „Bei ihm ist die Dienstbereitschaft anzurechnen mit 80 %“ ist folgender Zusatz einzufügen:

„Dabei sind sowohl im stationären als auch im Zugdienst von der in einer Dienstschrift insgesamt anfallenden Dienstbereitschaft bis zu 30 Minuten vorweg voll auf die Arbeitszeit anzurechnen.“

Zu Abs (3) Keine Änderungen.

Zu Abs (4) Der Absatz ist wie folgt zu ersetzen:

„(4) a) Die nach Abs (1) bis (3) ermittelte planmäßige Arbeitszeit darf im Durchschnitt 48 Stunden im 7tägigen Zeitraum in der Regel nicht überschreiten.

b) Geringfügige Überschreitungen zur Erzielung zweckmäßiger Dienstpläne sind zulässig.“

Zu Abs (5) Der Absatz erhält folgende neue Fassung: „Das für den 7tägigen Zeitraum vorgeschriebene Höchstmaß wird nicht auf einzelne Kalenderwochen abgestimmt.“

Zu Abs (6) Der Absatz erhält auf Grund der Änderung des Abs (4) folgende Fassung:

„(6) Planmäßige Minderleistungen gegenüber dem nach Abs (4) a) zulässigen Arbeitsmaß können, namentlich wenn regelmäßig zu gewissen Jahreszeiten eintretende Mehrleistungen zu bewältigen sind, insoweit durch planmäßige Mehrleistungen innerhalb des Kalenderjahres ausgeglichen werden, als dadurch das nach Abs (4) a) im Jahresdurchschnitt zulässige Arbeitsmaß von 2504 (im Schaltjahr von 2512) Stunden nicht überschritten wird.“

Zu Abs (7) Keine Änderungen.

Zu Ausf-Best 1) Die Ausf-Best bleibt gestrichen.

Zu Ausf-Best 2) Keine Änderungen.

Zu Ausf-Best 3) Der erste Satz ist wie folgt zu ändern: „Der hier vorgesehene planmäßige Jahresausgleich rechtfertigt es, das nach Abs (4) a) für den 7tägigen Zeitraum zulässige Arbeitsmaß zeitweise zu überschreiten, vorausgesetzt, . . .“ weiter wie bisher. Im vorletzten Satz ist hinter „Abs 4“ einzufügen: „a“.

Zu Ausf-Best 4) Die Ausf-Best 4) gilt wieder in folgender Fassung:

„4) a) Beträgt z B die planmäßige Arbeitszeit vom 1. Januar bis 17. Juni (168 Tage) im 7tägigen Zeitraum 46 Stunden, so kann sie zum Ausgleich der vorausgegangenen Minderleistung vom 18. Juni an entsprechend erhöht werden. Wäre beispielsweise für die Zeit vom 18. Juni bis 16. September (91 Tage) eine Erhöhung auf 50 Stunden nötig und unbedenklich, dann ergibt sich folgende Berechnung:

planmäßige Minderleistung in 168 Tagen

$$\frac{48 - 46}{7} \cdot 168 = 48 \text{ Stunden,}$$

planmäßige Mehrleistungen in 91 Tagen

$$\frac{50 - 48}{7} \cdot 91 = 26 \text{ Stunden,}$$

so daß am 16. September immer noch eine planmäßige Minderleistung von 22 Stunden gegenüber dem zulässigen Jahressoll vorliegt. Vorausgesetzt ist hierbei, daß am 17. September ein Dienstplan mit 48 Stunden Wochenarbeitszeit in Kraft tritt.

b) Es wäre demnach möglich, die planmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 17. September bis 31. Dezember (106 Tage) ohne weiteres zu erhöhen, und zwar um so viel Stunden, als die für die Zeit vom 1. Januar bis 16. September errechnete planmäßige Minderleistung von 22 Stunden das zuläßt. Im vorliegenden Falle könnte die planmäßige Arbeitszeit mit Rücksicht auf diese Minderleistung für den Rest des Jahres um

$$\frac{22 \cdot 7}{106} = \text{rd } 1,5 \text{ Stunden auf } 48 + 1,5 = 49,5$$

Stunden erhöht werden.“

Zu Ausf-Best 5) Die Stundenzahl ist im letzten Satz von „162“ in „144“ zu ändern, so daß die Formel lautet:

$$\frac{144 \cdot 7}{21} = 48''.$$

Zu § 3 Dienstschriften

Keine Änderungen.

Zu § 4 Pausen

Keine Änderungen.

Zu § 5 — Ruhezeiten — und Ausf-Best 6

Keine Änderungen.

Zu § 6 — Ruhetage — und Ausf-Best 7, 8 und 9

Keine Änderungen.

Zu § 7 Nachtdienstschriften

Keine Änderungen.

Zu § 8 Besondere Bestimmungen für das Personal der in § 1 Abs (2) a, b, d, e, f und i genannten Dienstzweige

Zu Abs (1) Keine Änderungen.

Zu Abs (2) In der ersten und zweiten Zeile ist für „zusammenhängende Unterbrechungen“ „Pausen“ einzusetzen.

Zu Abs (3) Keine Änderungen.

Zu Abs (4) bis (9)

Die Absätze (4) bis (9) werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die einzelne Dienstschrift (§ 3) soll in der Regel 12 Stunden nicht überschreiten. Sie darf nicht mehr als 2 Pausen enthalten. Zur Erreichung

wirtschaftlicher Dienstpläne darf bei besonders einfachen Verhältnissen bis zu einer Schichtdauer von 14 Stunden gegangen werden, wenn in der Dienstschrift mindestens eine Pause von 2 Stunden enthalten ist.

- (5) Bei besonders anstrengender Beschäftigung darf die Dauer einzelner Dienstschriften nicht mehr als 9 Stunden betragen.
- (6) Als Pausen im Sinne des Abs (4) gelten nur Pausen von mehr als 30 Minuten."

Zu Ausf-Best 10) Die Ausf-Best 10) gilt wieder in folgender Fassung:

„10) Besonders anstrengende Beschäftigung liegt nur im Fahrdienstleiter-, Weichenwärter- und Rangierdienst und zwar nur dann vor, wenn die Betriebsvorgänge so unmittelbar aufeinanderfolgen, daß Unterbrechungen von im einzelnen höchstens 10 Minuten und insgesamt von höchstens 60 Minuten in der 8stündigen Dienstschrift entstehen. Bei Dienstschriften von mehr oder weniger als 8 Stunden ist die Höchstzeit der Unterbrechungen von 60 Minuten entsprechend zu erhöhen oder zu kürzen (also z B bei einer 9stündigen Dienstschrift tritt eine Erhöhung auf rd 68 Minuten ein). Die nicht den eigentlichen Betriebsvorgängen dienende Tätigkeit in den bezeichneten Dienstzweigen (z B Bahnhofsbürodienst, Abfertigungsdienst, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten im Stellwerks- und Weichendienst) gilt dagegen nicht als besonders anstrengende Beschäftigung.“

Zu Ausf-Best 11) bis 13) Die Ausf-Best bleiben gestrichen.

Zu Ausf-Best 14) Die Ausf-Best gilt wieder in folgender Fassung:

„14) Bei den übrigen, im Eingang der Ausf-Best 10) nicht aufgezählten Dienstverrichtungen des unter den § 8 fallenden Personals liegt besonders anstrengende Beschäftigung nicht vor.“

Zu Ausf-Best 15) und 16) Die Ausf-Best bleiben gestrichen.

Zu Ausf-Best 17) Die Ausf-Best gilt wieder in folgender Fassung:

„17) Streckenbegehung. Die Arbeitszeit von 8 Stunden entspricht allgemein einer Streckenbegehung von 18 km (siehe auch „Vorläufiges Verzeichnis der mittleren Zeitwerte“ — Teilheft 1 — vom 1. 9. 1950 — Seite 9 —). Nur in Ausnahmefällen, in denen sich die Zuweisung einer größeren Streckenlänge als zulässig und besonders wirtschaftlich erweist, darf dieses Maß überschritten werden. Sofern die Arbeitszeit durch den eigentlichen Streckenbegang nicht voll ausgenutzt wird, kann den Streckenläufern aufgetragen werden, Bahnunterhaltungsarbeiten auf Teilstrecken in planmäßiger täglicher Folge gründlicher durchzuführen. Auch kommt in diesen Fällen in Frage, die Streckenläufer zur Ablösung anderer Bediensteter zu verwenden, damit die für den Regelfall vorgesehene Arbeitszeit von 48 Stunden in einem 7tägigen Zeitraum auch bei ihnen erreicht wird.“

Anmerkung: Das vorgenannte Verzeichnis der mittleren Zeitwerte geht den Eisenbahnstellen zu — vgl auch nachfolgende Ziff III —.

Zu Ausf-Best 18) a)

Es ist folgender Hinweis anzubringen:

„Siehe „Vorläufiges Verzeichnis der mittleren Zeitwerte“ — Teilheft 1 — vom 1. 9. 1950 zur Verf HVB vom 15. 8. 1950 — 10.104 Pz 21 —.“

Zu Ausf-Best 18) b) Keine Änderungen.

Zu Ausf-Best 19) Keine Änderungen.

Zu Ausf-Best 20) Die Ausf-Best gilt wieder in folgender Fassung:

„20) Bei besonders anstrengender Beschäftigung (vgl Ausf-Best 10), Satz 1) müssen die längeren als

8stündigen Dienstschriften zur Einhaltung der vorgeschriebenen 48stündigen Arbeitszeit im 7tägigen Zeitraum durch entsprechend kürzere Dienstschriften ausgeglichen werden; das ist z B der Fall, wenn der Dienstplan innerhalb 24 Stunden je eine Dienstschrift von 7, 8 und 9 Stunden vorsieht.“

Zu Ausf-Best 21) und 22)

Beide Ausf-Best sind zu streichen.

Zu Ausf-Best 23) Keine Änderungen.

Zu § 9 Besondere Bestimmungen für das Personal der in § 1 Abs (2) c, g und h genannten Dienstzweige.

Zu Abs (1) Keine Änderungen.

Zu Abs (2) In der ersten und zweiten Zeile ist für „zusammenhängende Unterbrechungen“ „Pausen“ einzusetzen.

Zu Abs (3) Keine Änderungen.

Zu Abs (4) Keine Änderungen.

Zu Abs (5) bis (7) Die Absätze (5) bis (7) werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(5) Die einzelne Dienstschrift (§ 3) soll in der Regel 12 Stunden nicht überschreiten. Bei weniger anstrengendem Gesamtdienst darf sie bis zu 14 Stunden ausgedehnt werden, insbesondere wenn in der Dienstschrift eine mindestens 2stündige Pause vorhanden ist oder eine größere Ruhezeit vorausgeht oder folgt.

(6) Eine Überschreitung der Höchstdauer von 12 oder 14 Stunden ist zulässig:

a) sofern sie lediglich durch eine Fahrgastfahrt am Ende der Dienstschrift herbeigeführt wird,

b) wenn es sich um eine zwischen nächtlichen Ruhezeiten in der Heimat liegende Tagesdienstschrift handelt, die eine mindestens vierstündige Pause in der Heimat enthält.“

Die Absätze (8) bis (16) werden (7) bis (15).

Zu Ausf-Best 24) bis 27)

Die Ausf-Best bleiben gestrichen.

Zu Ausf-Best 28) und 29)

Die Ausf-Best gelten wieder:

„28) Zu dem Lokomotivpersonal im Sinne der DDV zählen auch die Triebwagenführer.

29) Für die Bemessung der durchschnittlichen Arbeitszeit der Kraftfahrzeugführer im 7tägigen Zeitraum gelten die Bestimmungen für das Lokomotivpersonal bei Personenzügen auf Hauptbahnen usw.“

Zu Ausf-Best 30) bis 34)

Die Ausf-Best bleiben gestrichen.

Zu Ausf-Best 35) bis 38) Keine Änderungen.

Zu § 10 Dienstpläne

Vorläufig keine Änderungen.

Zu Ausf-Best 39) Die Ausf-Best bleibt gestrichen.

Zu § 11 Notmaßnahmen

Zu Abs (1) Keine Änderungen.

Zu Abs (2) Keine Änderungen.

Zu Abs (3) In der 5. Zeile ist „Abs 4“ in „Abs 4 a“ zu ändern.

Zu Abs (4) Keine Änderungen.

Zu Ausf-Best 40) Die Ausf-Best bleibt gestrichen.

III.

Aus Anlaß der vorstehenden Änderung der Dienstauervorschriften hat die HVB Offenbach (Main) mit Verf vom 23. 8. 1952 — 10.104 Pz 55 — angeordnet, daß im Bezirk der ED Karlsruhe alle für den Bereich der früheren Bizone erlassenen Verfügungen über die Aufstellung von Dienstplänen und Ermittlung der Arbeitszeit nach mittleren Zeitwerten gelten. Die einzelnen Bestimmungen sowie die Anordnung zur Umstellung der Dienstpläne werden besonders bekanntgegeben.

Etwa weiter erforderliche Druckstücke dieses ABl können bei unserem Personalbüro — P 63, Rufnummer 1003 — angefordert werden.